



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 7 VOM 04.02.2024
CIG: B575D6DA25

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für die Wartungsverträge ALL INN 2025-2026

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen **Dienstleistung** vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die **Dienstleistung für die Wartungsverträge ALL INN 2025-2026** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Vereinbarungen AOV

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt.

Abwicklung Vergabe

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

DUVRI

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden:

- keine derartigen Risiken festgestellt.

Sicherheitskosten

Es wird festgehalten, dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

MUK

Die **Dienstleistungen** unterliegen den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß MD (Ministerialdekret angeben)

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** aus folgenden Gründen gewählt: **Mit diesem Wirtschaftsteilnehmer besteht bereits eine Langjährige gute Zusammenarbeit. Die Firma ist rasch und verlässlich mit der Lösung von Problemen.**

Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben.

Die gegenständliche **Dienstleistung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Dienstleistung** für die **Wartungsverträge ALL INN 2025 - 2026** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Amonn Office GmbH** vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **Euro 36.600,00** (18.300,00€ für das Jahr 2025 + 18.300,00€ für das Jahr 2026), inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:
Finanzielle Mittel der Schule (Laufende Zuwendungen der Provinz Bozen, der Gemeinde, der Haushalte, Sonderbeiträge oder Investitionsbeiträge der Provinz Bozen)

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Glira Martina.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dr. Claudia Canins Egger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)